

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 89.

Dresden, den 23. Mai.

1840.

Neun und siebenzigste öffentliche Sitzung am
16. Mai 1840.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits betreffend. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend. —

(Schluss der Motiven zu §. 5):

Wenn zu der separirten Erbschaft wegen Insufficienz derselben zu Befriedigung der erbenschaftlichen Gläubiger, oder zu dem Lehn wegen Ueberschuldung desselben ebenfalls Concurse entsteht, so ist dies ein zweiter Concurse, und die in diesem entstehenden allgemeinen Concurskosten werden aus diesem übertragen. Wird ein solcher Concurse zu dem Nachlass mit dem Concurse zu dem eignen Vermögen des Erben, oder der Lehnsconcurse mit dem Allodialconcurse gemeinschaftlich behandelt, so entstehen freilich auch gemeinschaftliche Concurskosten, welche dann auch auf beide Concursmassen verhältnissmäßig zu vertheilen und weiter bei jedem der beiden formell zwar vereinigten, aber materiell doch verschiedenen Concurse, unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über Berichtigung der allgemeinen Concurskosten, abzuziehen sind.

Allein dann beruht der Abzug allgemeiner Concurskosten von der separirten Vermögensmasse nicht auf dem rechtlichen Verhältnisse der Separatisten zu den Concursgläubigern, sondern auf der äußerlichen Vereinigung zwei verschiedener Concurse, und das Princip, aus welchem die Bestimmungen des Gesetzentwurfs §. 5 fließen, bleibt unverändert.

Auf gleicher Linie mit den Separatisten stehen die Bindicanten, welche zuweilen auch Separatisten jure domini genannt werden. Der Gesetzentwurf begreift jedoch unter der Benennung Bindicanten nicht bloß diejenigen, welche Sachen aus der Concursmasse vermöge eines ihnen daran zustehenden Eigenthumsrechts zurückfordern, sondern überhaupt Alle, welche die Ausantwortung einer species aus der Concursmasse verlangen, weil ihnen ein besseres und stärkeres Recht daran zusteht, als der Gemeinschuldner selbst hatte. So kann z. B. der Depo- nent die Sache, die er dem Gemeinschuldner in Verwahrung gegeben, der Vermiether die Sache, die er demselben miethweise überlassen, aus der Concursmasse zurückfordern, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Eigenthümer der Sache ist, und es braucht nicht nothwendig die Eigenthumsklage oder überhaupt eine dingliche Klage zu sein, sondern es kann auch eine persönliche Klage

sein, mit welcher ein Anspruch auf Auslieferung einer fremden Sache aus der Concursmasse gegen den curator bonorum zu begründen ist.

Die Rechtslehrer, unter denen in dieser Materie sehr abweichende Ansichten zu bemerken sind, stellen, indem sie das Recht der Erbschaftsgläubiger auf Sonderung des Nachlasses von dem eignen Vermögen des in Concurse verfallenen Erben vorzugsweise mit dem Namen Separationsrecht belegen, verschiedene, bald mehr bald weniger, Fälle auf, in welchen ein sogenanntes Quasiseparationsrecht stattfindet. Eine Bestimmung der Fälle, in denen ein solches Recht angenommen werden soll, liegt außer dem Bereich des gegenwärtigen Gesetzes. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs werden aber genügen, um den Richter in den Stand zu setzen, vorkommenden Falles zu beurtheilen, ob in Beziehung auf den Abzug allgemeiner Concurskosten ein für gewisse Gläubiger bestimmter Theil des Vermögens des Gemeinschuldners als eine Specialpfandmasse (§. 2, 3), oder als ein besonderes Vermögen (§. 5) zu betrachten sei, und hiernach zu bestimmen, ob oder inwieweit jener Abzug stattfindet.

Präsident D. Haase: Auch hier hat die Deputation nichts bemerkt und unveränderte Annahme angerathen. Wenn Niemand deshalb das Wort begehrt, würde ich fragen: ob die Kammer der Deputation beitrifft und §. 5 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 6. Von den Gerichtsbehörden, bei welchen Concurse anhängig werden, so wie von den Gütervertretern ist bei Liquidation der Gerichtskosten und der Curatelgebühren und Verläge darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit Rücksicht auf die etwa zu bildenden Specialmassen und sonst nach vorstehenden Bestimmungen zu machenden Unterscheidungen in besondere Liquidationen gebracht werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 6. Das Generale vom 3. Juli 1748 schreibt §. VII. vor, daß der Richter „vor Abfassung der Distribution die sämtlichen Concurse- und Sequestrationskosten, sie mögen vorzüglich von der massa zu nehmen oder den Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitgläubiger anzurechnen sein, förmlich zu den Acten liquidiren und gebührend separiren soll, damit ic. die Distribution desto zuverlässiger abgefaßt und mehre durch die darwider zu ergreifende appellationes, auch sonst entstehende Weitläufigkeit vermieden werden möge.“ Diese Vorschrift, welche das Banqueroutirmandat §. 23 wiederholt, und auf welche im Mandat vom 9. April 1827 wegen der Sequestrationskosten ebenfalls verwiesen wird, erscheint bei der einzuführenden andern Abzugsmethode theils nicht mehr passend, insofern sie voraussetzt, daß allgemeine Concurskosten den Percipienten pro rata zugetheilt und von den